

Verzeichnis der Autoren

Amatucci, Andrea

Dr., Universitätsprofessor, Ordinarius für Finanzrecht, Universität Federico II, Neapel

Balke, Michael

Dr., Richter am 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, Hannover

Birk, Dieter

Dr., Universitätsprofessor, Direktor des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Bozza-Bodden, Nadya

Dr., Richterin am Finanzgericht Köln

Brandis, Peter

Dr., Richter am Bundesfinanzhof, München

Deubel, Ingolf

Dr. rer. pol., Honorarprofessor, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Dorenkamp, LL. M. (NYU), Christian

Dr., Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Volkswirt, Deutsche Telekom AG, Leiter Steuerpolitik, Steuern USA, Exporte/Zölle, Bonn

Drenseck, Walter

Dr., Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D., Honorarprofessor, Ruhr-Universität Bochum, Neubeuern

Drüen, Klaus-Dieter

Dr., Universitätsprofessor, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht

Eilfort, Michael

Dr., Honorarprofessor, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft/Frankfurter Institut, Berlin

Englich, Joachim

Dr., Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Essers, Peter

Dr., Universitätsprofessor of Tax Law at Tilburg University, the Netherlands, Director of the European Tax College and Chairman of the Finance Committee of the Senate of the Parliament of the Netherlands

de la Feria, Rita

Dr., Senior Research Fellow, Centre for Business Taxation, University of Oxford, United Kingdom

Fischer, Peter

Dr., Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D., Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Fuest, Clemens

Dr., Universitätsprofessor, Universität Oxford, United Kingdom

Gabel, Monika

Dr., Rechtsreferendarin, Köln

Hennrichs, Joachim

Dr., Universitätsprofessor, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Institut für Gesellschaftsrecht – Abt. 2: Kapitalgesellschaften, Bilanzrecht

Herzig, Norbert

Dr., Universitätsprofessor, Universität zu Köln, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Seminar für Allgemeine BWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Hey, Johanna

Dr., Universitätsprofessorin, Universität zu Köln, Direktorin des Instituts für Steuerrecht

Homburg, Stefan

Dr., Universitätsprofessor, Institut für Öffentliche Finanzen, Leibniz Universität Hannover, Steuerberater

Hüttemann, Rainer

Dr., Universitätsprofessor, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Bilanz- und Steuerrecht

Jachmann, Monika

Dr., Richterin am Bundesfinanzhof, Honorarprofessorin, Ludwig-Maximilians-Universität München

Juchum, Gerhard

MD i.R., von 1998 bis 2005 Leiter der Steuerabteilung im BMF, Hennef

Kanzler, Hans-Joachim

Dr., Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, Honorarprofessor, Leibniz-Universität Hannover

Kirchhof, LL.M., Gregor

Dr., Privatdozent, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht

Kirchhof, Paul

Dr. Dres. h. c., Universitätsprofessor, Bundesverfassungsrichter a. D., Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Lang, Michael

Dr. Dr. h. c., Universitätsprofessor, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht, WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wissenschaftlicher Leiter des LLM-Studiums International Tax Law der WU, Wien

Ley, Ursula

Dr., Professorin, Fachhochschule Köln, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Partnerin, Ebner Stolz Mönning Bachem, Köln

McNulty, John K.

Dr., Roger J. Traynor Professor of Law (em.), U.C., Berkeley, School of Law

Meincke, Jens Peter

Dr., Universitätsprofessor (em.), Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht

Merz, Friedrich

Rechtsanwalt, Partner Mayer Brown LLP, Berlin

Mössner, Jörg Manfred

Dr., Universitätsprofessor (em.), Universitäten Osnabrück/Paris Panthéon, Steuerberater, PwC Osnabrück

Moschetti, Francesco

Universitätsprofessor, Universität Padua, Italia, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Francesco Moschetti & Associati, Studio legale tributario, Padova

Moschetti, LL.M., Giovanni

Rechtsanwalt, Privatdozent, Universität Padua, Italia, Francesco Moschetti & Associati, Studio legale tributario, Padova

Palao Taboada, LL.M. (NYU), Carlos

Dr., Universitätsprofessor (Catedrático), Universidad Autónoma de Madrid

Pelka, Jürgen

Dr., Rechtsanwalt, Steuerberater, Seniorpartner der Kanzlei Pelka Niemann Hollerbaum Rohde, Köln

Pezzer, Heinz-Jürgen

Dr., Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, Honorarprofessor, Universität Osnabrück

Pinkernell, LL.M. (NYU), Reimar

Dr., Rechtsanwalt, Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Raupach, Arndt

Dr., Honorarprofessor, Ludwig-Maximilians-Universität München, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Of-Counsel Sozietät McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP

Reiß, Wolfram

Dr., Universitätsprofessor, ehemals Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Rödder, Thomas

Dr., Honorarprofessor, Universität zu Köln, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner, Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Rose, Manfred

Dr., Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Rublack, Carolin

Dipl.-Ökonomin, Institut für Öffentliche Finanzen, Leibniz Universität Hannover

Schaumburg, Harald

Dr., Honorarprofessor an der Universität zu Köln, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner, Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Schön, Wolfgang

Dr. Dr. h. c., Honorarprofessor, Ludwig-Maximilians-Universität München, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, Direktor Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München

Schoueri, Luís Eduardo

Dr., Universitätsprofessor, Universität São Paulo (USP) – Brasilien, Rechtsanwalt, Partner in Lacaz Martins, Halembeck, Pereira Neto, Gurevich & Schoueri, São Paulo

Schulze-Osterloh

Dr., Universitätsprofessor (em.), Freie Universität Berlin

Seer, Roman

Dr., Universitätsprofessor, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Steuerrecht, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.

Söhn, Hartmut

Dr., Universitätsprofessor (em.), Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, Universität Passau

Soler Roch, María Teresa

Dr., Universitätsprofessorin (Catedrática), Universidad de Alicante, España

Solms, Hermann Otto

Dr., Vizepräsident des Deutschen Bundestags, Berlin

Spengel, Christoph

Dr., Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH, Mannheim

Spindler, Wolfgang

Dr. h. c., Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Thiel, Jochen

Dr., Honorarprofessor an der Universität zu Köln, Rechtsanwalt, Ministerialdirigent a. D., Kaarst

Tipke, Klaus

Dr., Universitätsprofessor (em.), Köln

Vanistendael, Frans

Dr., Universitätsprofessor (em.), Katholieke Universiteit Leuven, Belgien, Academic Chairman International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam

Wagner, Franz W.

Dr. Dr. h. c., Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Universität Tübingen, Honorarprofessor an der Universität Wien

Weber-Grellet, Heinrich

Dr. habil., Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, außerplanmäßiger Professor, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Wendt, Michael

Richter am Bundesfinanzhof, München

Widmann, Werner

Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Steuerrecht und Steuerverwaltung im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz

Wolff-Diepenbrock, Johannes

Dr., Richter am Bundesfinanzhof i. R., München

Zinn, Benedikt

Dipl.-Kaufmann, Wiss. Mitarbeiter, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH, Mannheim

Laudatio

I. *Joachim Lang* – Anfänge in Süddeutschland

Joachim Lang wurde am 22.10.1940 als Sohn eines Arztes und einer Schauspielerin in München geboren. Nach einer unbeschwernten Kindheit am Bodensee und Internatszeit in der Schule Schloss Salem studierte er nach einem kurzen Ausflug in die Berliner Theaterwelt der berühmten Max Rheinhardt-Schule ab dem Wintersemester 1960/61 Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Beeindruckt von den Arbeiten von *Karl Larenz* und dessen Schüler *Claus-Wilhelm Canaris* begann *Joachim Lang* sich noch während des 1968 abgeschlossenen Referendardienstes für das Steuerrecht als eine besonders systematisierungsbedürftige Materie zu interessieren. *Canaris* hatte ihn auf dieses bisher wissenschaftlich unterentwickelte Rechtsgebiet aufmerksam gemacht. An die Laufbahn des Hochschullehrers dachte *Joachim Lang* zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vielmehr sah er sich als Wirtschaftsjurist in der gestaltenden Steuerberatung. Deshalb trat er 1968 zunächst der Rechtsabteilung eines süddeutschen Maschinenbaukonzerns bei, wechselte aber 1970 in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung und zwei Jahre später in das Bundesministerium der Finanzen in Bonn.

II. Hinwendung zur Wissenschaft

Die konsequente Hinwendung zum Steuerrecht stand maßgeblich unter dem Eindruck der Begegnung mit *Klaus Tipke*, der kurz zuvor als Direktor des Kölner Instituts für Steuerrecht berufen worden war und *Joachim Lang* im Herbst 1968 als Doktorand mit dem Thema „Systematisierung der Steuervergünstigungen“ betraute. Das Thema bot *Lang* die Gelegenheit, Larenz'sche Methodenlehre mit dem Systemdenken *Klaus Tipkes*¹ zu verbinden. Die 1973 abgeschlossene Doktorschrift² macht Fiskal- und Sozialzwecknormen auf den einzelnen Ebenen des Steuertatbestandes unterscheidbar und schafft damit die dogmatische Grundlage für den Abbau ungerechtfertigter Steuerprivilegien³. Es folgte im Wintersemester 1980/81 die Habilitation mit dem Titel „Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer“⁴, die *Joachim Lang* als Wissenschaftlicher Assistent *Klaus Tipkes* am Institut für Steuerrecht in Köln verfasste. Die Schrift leistet einen fundamentalen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung des Einkommensteuerrechts. Auch nach 30 Jahren haben die Er-

1 Vgl. grundlegend *K. Tipke*, Steuerrecht – Chaos, Konglomerat oder System?, StuW 1971, 2.

2 *J. Lang*, Systematisierung der Steuervergünstigungen. Ein Beitrag zur Lehre vom Steuertatbestand, Berlin 1974.

3 Fn. 2, S. 23, 141 ff.

4 *J. Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Rechtssystematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht, Köln 1988.

kenntnisse nichts an Aktualität verloren, was angesichts der Dynamik des Einkommensteuerrechts besonders bemerkenswert ist. Wer sich wissenschaftlich mit dem Einkommensteuerrecht befasst, kommt an *Langs* Habilitationsschrift auch heute nicht vorbei.

III. 1982–1988 – Frühe Interdisziplinarität in Darmstadt

Kaum habilitiert erhält er zum Sommersemester 1982 einen Ruf an die Technische Universität Darmstadt auf den Lehrstuhl für Steuerrecht, den er sechs Jahre lang innehat. *Joachim Lang* beschreibt diese Zeit als eine besonders glückliche. Die angehenden Wirtschaftsingenieure weisen aufgrund des strengen Numerus Clausus beste Studienvoraussetzungen auf und sind hochmotiviert. Schüler und Lehrer inspirieren sich wechselseitig.

IV. 1988–2006 – Institut für Steuerrecht, Universität zu Köln

1988 wird *Joachim Lang* als Direktor des Instituts für Steuerrecht an die Universität zu Köln berufen, wo er die Nachfolge seines akademischen Lehrers *Klaus Tipke* antritt. Zeitgleich legt *Klaus Tipke* das von ihm begründete Lehrbuch zum Steuerrecht in seine Hände, das 1989 in 12. Auflage erstmals als *Tipke/Lang* in Gesamtverantwortung von *Joachim Lang* erscheint. Im selben Jahr übernimmt *Joachim Lang* schließlich auch die geschäftsführende Herausgabe der interdisziplinären Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft“.

Nach knapp 20 Jahren intensiver Lehr- und Forschungstätigkeit in Köln wird *Joachim Lang* mit Ablauf des Sommersemesters 2006 emeritiert, ein kleiner Abschied, da er weiterhin Hauptautor im *Tipke/Lang* bleibt und weiterhin mit der Herausgabe von *Steuer und Wirtschaft* der steuerwissenschaftlichen Debatte wichtige Impulse gibt. Auch von der Ausbildung, die ihm stets besonders am Herzen lag⁵, mag *Lang* nicht vollständig Abschied nehmen. Er betreut weiterhin Dissertationen und nimmt sich ausländischer Magisterstudenten an, die er als Botschafter der deutschen Steuerrechtswissenschaft zu gewinnen hofft. Denn der angebliche⁶ Überfluss deutschsprachiger Steuerrechtsliteratur – 60–70 % der Weltsteuerrechtsliteratur soll aus dem deutschsprachigen Raum stammen – repräsentiert nach *Langs* Auffassung gleichzeitig eine besonders ausgeprägte Steuerrechtskultur.

5 *J. Lang*, Das Steuerrecht als Fach der steuerrechtswissenschaftlichen Ausbildung, *StuW* 1976, 76; *J. Lang*, Steuerjuristische Ausbildung in den USA, in den Niederlanden und in Belgien, *FR* 1977, 87; s. auch die von *J. Lang* wesentlich initiierten und formulierten „Sieben Thesen der DStJG zur steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen“, *NJW* 1998, 2337 f.

6 Siehe die berechtigten Zweifel von *Franz W. Wagner*, *Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?*, *StuW* 2008, 97.

V. Der Wissenschaftler

Joachim Lang ist ein Ausnahmewissenschaftler mit allerhöchsten Verdiensten um die deutsche Steuerrechtswissenschaft. Sein steuerwissenschaftliches Schaffen lässt keinen Bereich aus. Sein Oeuvre umfasst 15 Monographien und rund 170 Beiträge in Zeitschriften und Sammelwerken, einige davon übersetzt ins Spanische, Italienische, Japanische und Portugiesische. Dabei handelt es sich durchweg um umfangreiche Grundlagenbeiträge. *Lang* hält sich nicht mit kleinteiligen Kurzstatements auf, sondern zieht die gründliche dogmatische Fundierung vor. Dies erklärt den bleibenden Wert seiner Publikationen. Von der thematischen Breite seines Schaffens zeugen die Beiträge in dieser Festschrift. Sie sind ein Beleg, auf welch unterschiedlichen Feldern *Joachim Lang* als Ideengeber wirkt.

1. Quintessenz steuerrechtlicher Erkenntnis: Das Lehrbuch

Schwerpunkt seines wissenschaftlich-literarischen Schaffens ist nach wie vor das 1989 von *Klaus Tipke* übernommene Lehrbuch *Tipke/Lang*. Jede neue Auflage nimmt *Lang* zum Anlass, das Werk in monatelanger hochkonzentrierter Arbeit nicht nur zu aktualisieren, sondern zu optimieren. *Joachim Lang* ist es zu verdanken, dass sich das von *Klaus Tipke* 1973 als „Grundriss“ begonnene Lehrbuch zu einem Standardwerk, einem „Klassiker“ entwickelt hat, das keineswegs nur Studierenden, sondern auch Praktikern einen systematischen Weg durch das gesamte Steuerrecht weist. Der aktuelle Rechtsstand wird dogmatisch präzise aufgearbeitet, kaum ein Problem, das sich nicht über den *Tipke/Lang* erschließt. Hierzu wertet *Lang* für jede Auflage hunderte von Quellen aus Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum aus. Dabei ist die Bewältigung der immensen Stofffülle einerseits, die Wahrung der Einbändigkeit des Werks andererseits, eine Herausforderung, die von Auflage zu Auflage schwieriger wird. *Joachim Lang* nimmt sich ihr als Meister der eleganten Verschlinkung immer wieder von neuem an. So gelingt ihm z.B. auf den kaum mehr als 30 Seiten des § 8, überschrieben mit „Einführung in das besondere Steuerschuldrecht“, eine beeindruckend konzise Situationsbeschreibung des gesamten deutschen Steuersystems, verbunden mit weitreichenden Reformüberlegungen zu einzelnen Steuern.

In den Grundlagenkapiteln des Lehrbuchs entfaltet *Lang* das Steuerrecht als System einer formalen und materiellen Gerechtigkeitsordnung. Hier kondensiert er die in zahlreichen ausführlichen Grundlagenbeiträgen erarbeiteten Forschungsergebnisse und macht sie damit leicht zugänglich. Dies ist eine Erklärung für die dogmatische Dichte des *Tipke/Lang*. Hier stellt er dem Gleichheitssatz als Magna Charta des Steuerrechts⁷ ein Gebot freiheitsschonender

⁷ Hierzu *J. Lang*, Die gleichheitsrechtliche Verwirklichung der Steuerrechtsordnung, *StuW* 2006, 22.

Besteuerung an die Seite⁸. Hier nimmt er eine differenzierende Haltung zur steuerverschärfenden Analogie ein, indem er für eine Ausfüllung von Gesetzeslücken durch Argumente der juristischen Logik plädiert⁹, wehrt er sich gegen „antijudizielle“ Nichtanwendungserlasse und Nichtanwendungsgesetze¹⁰, entwickelt ein Dispositionsschutzgebot als Schutz vor rückwirkenden Steuergesetzesänderungen¹¹, erläutert, dass sich Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit wechselseitig bedingen¹².

In der Bearbeitung des Einkommensteuerrechts, mit rund 200 Seiten nach wie vor der prominenteste Teil im Lehrbuch, werden Grundsatzfragen ebenso wie Praxisprobleme in hoher Verdichtung abgehandelt. Auch hier bilden neben der Habilitationsschrift zahlreiche Einzelabhandlungen zu Grundsatzfragen z.B. der Einkünfteerzielungsabsicht¹³, Einkünftezurechnung¹⁴, des Einkunftsartenrechts¹⁵, der Gewinnrealisierung¹⁶ das Fundament und befruchten das Lehrbuch.

Wünschenswert wäre es, würde auch der Gesetzgeber das Lehrbuch gelegentlich zur Hand nehmen. Denn Lang lässt es nicht mit der Normkritik bewenden, sondern entwickelt Reformperspektiven sowohl zu Einzelproblemen als auch zum Gesamtsystem. Insbesondere der desolate Zustand der Einkommensteuer beunruhigt Lang¹⁷ und lässt ihn über alternative Besteuerungsformen nachdenken. Seit Langs wegweisender Habilitationsschrift zur Bemessungs-

8 J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 214 ff.; aber durchaus differenziert vgl. J. Lang, Wider Halbteilungsgrundsatz und BVerfG, NJW 2000, 1; Vom Verbot der Erdrosselungssteuer zum Halbteilungsgrundsatz, in FS für K. Vogel, Heidelberg 2000, 173.

9 J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 5 Rz. 53 ff.; Die Ausfüllung von Lücken in Steuergesetzen, in FS für E. Höhn, Bern 1995, 159.

10 J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 5 Rz. 27–30; Reaktion der Finanzverwaltung auf missliebige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, Deutsche Richterzeitung 1992, 365 und StW 1992, 14.

11 J. Lang, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Steuergesetze, WPg. 1998, 163; differenzierend J. Lang, Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Steuerabzugsverbote für Geldstrafen und Geldbußen. Ein Beitrag zur Anwendung des Gleichheitssatzes und der Rückwirkungsverbote nach Art. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG auf Vorschriften, die das Leistungsfähigkeitsprinzip durchbrechen, StW 1985, 10.

12 J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 131; Mehr Gerechtigkeit durch Steuervereinfachung, in Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.), Arbeitsheft Nr. 11 (1986), 9; Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung, in FS für D. Meyding, Heidelberg 1994, 33; Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, in Baron/Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, Stuttgart 1996, 117; Zur Rechtsreform des Steuerrechts, in FS für M. Kriele, München 1997, 965.

13 J. Lang, Liebhaberei im Einkommensteuerrecht. Grundsätzliches zur Abgrenzung einkommensteuerbarer Einkünfte, StW 1981, 223.

14 Lang/Seer, Die persönliche Zurechnung von Einkünften bei Treuhandverhältnissen, FR 1992, 637.

15 J. Lang, Das neue Lohnsteuerrecht, StW 1975, 113; Die Einkünfte des Arbeitnehmers. Steuerrechtsdogmatische Grundlegung, DStJG Bd. 9 (1986), 15; Sachbezüge im Lohnsteuerrecht, in FS für K. Offerhaus, Köln 1999, 433.

16 J. Lang, Gewinnrealisierung bei Personengesellschaften, StW 1978, 215.

17 J. Lang, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 109; § 9 Rz. 4.

grundlage der Einkommensteuer hat sich die Gesetzgebung nicht zum Besseren gewendet. Zunehmende Sorge bereitet ihm vor allem die schleichende Erodierung des objektiven Nettoprinzips¹⁸. Dem europäischen und globalen Steuerwettbewerb mit seiner Forderung nach Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dürfe die Systematik der Einkommensteuer nicht geopfert werden. *Lang* warnt vor der Kurzsichtigkeit niedriger Steuersätze um den Preis verzerrender Regelungen in der Bemessungsgrundlage.

2. Umfassendes Eintreten für Steuergerechtigkeit

Ein weiteres Anliegen ist *Lang* die Verwirklichung von Familiensteuergerechtigkeit in der Einkommensteuer¹⁹. Prononciert tritt er bereits in der Habilitationsschrift für eine realitätsgerechte Abbildung familienbedingt geminderter Leistungsfähigkeit ein²⁰ und initiiert damit die Tendenzwende in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²¹. So zurückhaltend sich die Rechtsprechung des BVerfG auf anderen Feldern des Steuerrechts oft ausnimmt, auf die verfassungsrechtliche Garantie der Steuerfreiheit des (Familien)Existenzminimums ist mittlerweile Verlass. Hierzu hat *Langs* fortwährendes Werben für eine konsequente Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips nachhal-

18 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 8 Rz. 91, 94; ferner insb. *Lang/Englisch*, Zur Verfassungswidrigkeit der neuen Mindestbesteuerung, *StuW* 2005, 3; *J. Lang*, Der Stellenwert des objektiven Nettoprinzips im deutschen Einkommensteuerrecht, *StuW* 2007, 3.

19 *J. Lang*, Die Besteuerung der Haushalte. Rechtssystematische Überlegungen zu der Schrift von Hans-Jörg Kundert über das Baseler Teilsplittingverfahren, *StuW* 1978, 316; Zur Reform der Familienbesteuerung, *StuW* 1984, 127; Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht, Zu den Beschlüssen des BVerfG vom 29.5.1990 und 12.6.1990, *StuW* 1990, 331; Familienexistenzminimum und Steuerrecht, Recht der Jugend und des Bildungswesens, Sonderheft 4/1991, 395; Familienpolitik durch das BVerfG?, Die Situation der Familie zwischen Grundgesetz und Wirklichkeit, in Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Politik und Familie, Vor einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats?, Bad Boll 1992, 17; Reform der Familienbesteuerung, in FS für F. Klein, Köln 1994, 437; Die Bedeutung des Steuerrechts für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie, Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages, München 1994, S. O 61; Family Taxation in Germany, Chapter 4, in M. T. Soler Roch (Hrsg.), Family Taxation in Europe, The Hague/London/Boston 1999, 55; Vermeidung von Schlechterstellungen der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Einkommensteuerrecht, ifo-Studien zur Finanzpolitik, Heft 69, München 1999 (ergänzendes Rechtsgutachten zu *R. Parsche* und *M. Steinherr*); Familiensteuergerechtigkeit, in Gedächtnisschrift für Peter J. Tettinger, Köln/München 2007, 553; Familiensteuergerechtigkeit, *DB* 2010, Beilage Standpunkte zu Heft 5, 9 f.

20 *J. Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, *Habil.*, Köln 1988, 191 ff., 620 ff.

21 Die zentrale Entscheidung BVerfG v. 3.11.1982 – 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, 319 (346, 355) zum Ehegattensplitting wurde maßgeblich auf *Langs* – damals noch unveröffentlichte – Habilitationsschrift gestützt, vgl. dazu *J. Lang*, Familienbesteuerung, Zur Tendenzwende der Verfassungsrechtsprechung durch das Urteil des BVerfG vom 3.11.1982 und zur Reform der Familienbesteuerung, *StuW* 1983, 103.

tig beigetragen. Dabei ist *Lang* erfrischend unideologisch. Sein Anliegen ist nicht, vermeintlich konservative Werte in das Steuerrecht zu transportieren, sondern die Abbildung der ökonomischen Lebenswirklichkeit von Familien. Ob verheiratet oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Es geht ihm nicht darum, das Institut der Ehe mit den Mitteln des Steuerrechts zu schützen oder attraktiv zu machen, sondern das Ehegattensplitting ist für ihn schlichte Konsequenz der zwischen Ehegatten bestehenden Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, typisierende Abbildung der zivilrechtlichen Unterhaltspflichten²². Soweit andere Formen des Zusammenlebens mit ähnlichen Unterhaltspflichten ausgestattet werden, muss auch ihnen das Splitting gewährt werden²³. Dabei scheut er die Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen nicht, sondern nutzt die Zeitschrift *Steuer und Wirtschaft* für eine lebhafte Debatte, indem er die auf dem Gebiet der Familienbesteuerung traditionell uneinigen Juristen und Ökonomen zum Austausch von Argumenten auffordert²⁴. Sein Plädoyer für ein Familienrealsplitting – obwohl 1994 mit großer Mehrheit vom 60. Deutschen Juristentag übernommen²⁵ – ist bisher politisch leider nicht umgesetzt worden.

Aus der Mitgliedschaft in der 1987 eingesetzten Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts²⁶ folgt ein besonderes Interesse für das Gemeinnützigkeitsrecht²⁷. Einerseits geißelt *Lang* die verfehlte Förderung sog. Freizeitvereine²⁸. Er macht deutlich, dass für das Gemeinnützigkeitsrecht kein anderer Maßstab gilt als für andere Steuervergünstigungen. Andererseits tritt er für ein praxistaugliches Gemeinnützigkeitsrecht ein, das der Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg stellt und ihnen in Maßen eine wirtschaftliche

22 *J. Lang*, in Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 244.

23 Konsequenter folgt *Lang*, dass bei Einführung entsprechender zivilrechtlicher Unterhaltspflichten auch der Lebenspartnerschaft Gleichgeschlechtlicher ein Splitting eingeräumt werden müsse, vgl. *J. Lang*, in Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 248.

24 *J. Lang*, Editorial zu *StuW* 2000, 1 (2) zu der Auseinandersetzung zwischen *K. Vogel*, Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, *StuW* 1999, 201 und *P. Bareis*, Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Missachtung ökonomischer Wirkungen? – Analyse eines Rechtsgutachtens Klaus Vogels, *StuW* 2000, 81 mit Erwiderung *K. Vogel*, *StuW* 2000, 90.

25 Verhandlungen Bd. II/1, 1994, S. O 201.

26 Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 40, Bonn 1988; dazu *J. Lang*, Neuordnung der Vereinsbesteuerung? Zum Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, *StbJb.* 1988/89, 215.

27 *J. Lang*, Zur steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften, *DStZ* 1988, 18; *J. Lang*, in *WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung*, 3. Aufl. 2001, 10. Kapitel: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.

28 *J. Lang*, Gemeinnützigkeitsabhängige Steuervergünstigungen, Ein Grundsatzthema zum Abbau von Steuersubventionen, *StuW* 1987, 221 (250); *J. Lang*, in Tipke/Lang, *Steuerrecht*, bis zur 17. Aufl. 2002, § 20 Rz. 2.

Betätigung ermöglicht²⁹. Auch die Parteispendenaffäre wird von *Lang* literarisch aufgearbeitet und mit einem Reformvorschlag beantwortet³⁰.

Joachim Lang ist ein moderner Mensch, stets offen für neue Ideen. Lange bevor die Rot/Grüne Bundesregierung 1998 eine „ökologische Steuerreform“ durchführt³¹, bei der es sich in erster Linie um eine wählerverträglich etikettierte Erhöhung der bestehenden Energiesteuern handelt, macht sich *Joachim Lang* über intelligente Formen der Ökologisierung des Steuersystems Gedanken³². Auch hier bleibt er nicht bei der Formulierung abstrakter Thesen stehen, sondern entwirft gemeinsam mit *Kilian Bizer* eine Flächennutzungssteuer als Alternative zur herkömmlichen Grundsteuer³³.

Sein Weitblick wird auch in der frühen Befassung mit dem Europäischen Steuerrecht deutlich. In dem Grundlagenbeitrag „Besteuerung in Europa zwischen Harmonisierung und Differenzierung“³⁴ stellt er bereits 1997 die bis heute gültige Formel auf, dass aus Diskriminierungsverboten Harmonisierungsgebote folgen. Gleichzeitig legt er dar, dass die Einkommensteuer der natürlichen Person eng mit nationalen Gerechtigkeitsvorstellungen verwoben ist. Harmonisierungsbemühungen sollten sich daher auf das Unternehmenssteuerrecht konzentrieren. In der Tat liegt hier nach wie vor der Schwerpunkt der Arbeit der EU-Kommission.

Ein besonderer Dorn sind *Lang* die – vergeblichen – Bemühungen des Gesetzgebers, ein den Anforderungen des Grundgesetzes genügendes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu normieren. Mittlerweile veranlasst ihn die „verlorene Erbschaftsteuergerechtigkeit“³⁵ dazu, die Abschaffung dieser von ihm als „Fiskalverluststeuer“³⁶ bezeichneten Steuer zu fordern. *Lang* sieht den Gesetzgeber in einem unauflösbaren Dilemma von Verschonungsregeln fordern der Steuerwettbewerbsfähigkeit einerseits und gleichheitsrechtlichen Anforder-

29 *Lang/Seer*, Der Betriebsausgabenabzug im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemeinnütziger Körperschaften, FR 1994, 521–535; *J. Lang*, in WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl. 2001, Kapitel T: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Rz. 36 ff.

30 *J. Lang*, Steuermindernde Parteienfinanzierung, StuW 1984, 15.

31 Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24.3.1999, BGBl. I 1999, 378; Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16.12.1999, BGBl. I 1999, 2432; Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23.12.2002, BGBl. I 2002, 4602.

32 *J. Lang*, Der Einbau umweltpolitischer Belange in das Steuerrecht, in Breuer/Kloepfer/Marburger/Schröder (Hrsg.), Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, Heidelberg 1992, 55; Ökosteuern aus der Sicht der Rechtswissenschaft, in Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Wien/Bundesministerium für Finanzen, Wien/IFA Landesgruppe Österreich (Hrsg.), Ökosteuern, Nr. 183, Wien 1995, 1.

33 *Bizer/Lang*, Ansätze für ökonomische Anreize zum sparsamen und schonenden Umgang mit Bodenflächen, hrsg. vom Umweltbundesamt, Berlin 2000.

34 *J. Lang*, in FS für H. Flick, Köln 1997, 873.

35 Vgl. *J. Lang*, Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in FS für H. Schaumburg, Köln 2009, 45 [54].

36 *J. Lang*, Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, StuW 2008, 193 [203 f.]; *J. Lang*, Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in FS für H. Schaumburg, Köln 2009, 45 [57].

rungen andererseits. Hieraus folgert er, die Umverteilungsideologie der Erbschaft- und Schenkungsteuer sei nicht mehr zeitgemäß; der Schaden der Erbschaftsteuer, die vermögende Bürger ins Ausland vertreibe, größer als ihr fiskalischer Nutzen.

Die Spannweite der von *Joachim Lang* behandelten Themen ist ein Beleg für seine immense Schaffenskraft. Was *Joachim Lang* jedoch als Wissenschaftler besonders auszeichnet, sind zwei Eigenschaften: Seine Bereitschaft, wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und rechtswissenschaftliche Theorie zusammenzubringen sowie seine Kreativität in der Entwicklung konkreter Gesetzgebungsvorschläge.

3. Interdisziplinarität steuerwissenschaftlicher Forschung

Wie kein anderer Steuerrechtler seiner Generation interessiert sich *Joachim Lang* für die ökonomischen Wirkungen von Steuern. So viel über Interdisziplinarität gesprochen wird, *Joachim Lang* lebt sie in seinem wissenschaftlichen Werk. Er ist es, der der Optimalsteuertheorie auch in der Steuerrechtswissenschaft Gehör verschafft, indem er auf die verzerrende Wirkung der Kapitaleinkommensbesteuerung hinweist und für einen Paradigmenwechsel von der kapitalorientierten zu einer konsumorientierten Besteuerung von Einkommen eintritt. Nur so lässt sich das Lebenseinkommen als richtiger Maßstab wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit intertemporal zutreffend erfassen und eine systemimmanente Inflationsbereinigung erreichen. Vor allem der Austausch mit den Ökonomen *Manfred Rose* und *Franz W. Wagner* ist für *Joachim Lang* ungemein inspirierend. Er betont immer wieder, er habe in den Diskussionen mit den ökonomischen Kollegen viel gelernt. Es ist ein Geben und Nehmen, denn *Lang* seinerseits bereichert die ökonomische Diskussion um Überlegungen der Verfassungskonformität und Umsetzbarkeit³⁷. Die Forderung nach intertemporaler Neutralität ist für *Lang* auch eine gleichheitsrechtlich-verfassungsrechtliche, wie er in seinem Referat auf dem Heidelberger Konsumsteuerkongress als einziger Jurist im Kreise weltbekannter Ökonomen herausarbeitet³⁸. Gleichzeitig macht er sich intensiv Gedanken über die gesetzgeberische und verwaltungstechnische Umsetzung³⁹. Eine reine Ausgabensteuer wäre nicht vollziehbar. Deshalb favorisiert er das Konzept der nachgelagerten Besteuerung⁴⁰. Sie

37 Siehe z.B. *J. Lang*, Konsumorientierte Besteuerung von Einkommen aus rechtlicher Sicht, in FS für M. Rose, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 325.

38 *J. Lang*, Taxing Consumption from a legislative point of view, in M. Rose (Ed.), Heidelberg Congress on Taxing Consumption, Heidelberg 1990, 273; Deutsche Ausgabe: Besteuerung des Konsums aus gesetzgebungspolitischer Sicht, Versuch eines interdisziplinär juristisch-ökonomischen Lösungsansatzes, in M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991, 291.

39 *J. Lang*, Konsumorientierung – Eine Herausforderung für die Steuergesetzgebung?, in Smekal/Sendlhofer/Winner (Hrsg.), Einkommen vs. Konsum – Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion, Heidelberg 1999, 143.

40 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 (83 ff.).

lässt sich – wie das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004⁴¹ belegt – mühelos in das geltende System der Einkommensteuer integrieren, wobei *Lang* freilich einen sehr viel umfassenderen Ansatz nachgelagerten Sparens wählt.

Langs Vorstellung von einem System konsumorientierter Einkommensbesteuerung lässt sich besonders gut in dem 2001 erschienenen Grundlagenbeitrag „Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen“, den er anlässlich der 25. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft verfasst hat, nachlesen. Die nachgelagerte Besteuerung von Einkommen bietet danach sowohl Ausweg aus dem bis dato geltenden Chaos der Investitionsbesteuerung als auch Antwort auf den unaufhaltsam fortschreitenden Steuerwettbewerb⁴². Denn die im internationalen Steuerwettbewerb unter Druck geratenen Unternehmenssteuersätze lassen sich steuersystematisch als Element einer partiell nachgelagerten Besteuerung durchaus rechtfertigen.

Langs intensive Befassung mit der Reform des Unternehmenssteuerrechts⁴³ basiert ebenfalls auf ökonomischen Neutralitätsforderungen, die er sowohl gleichheits- als auch freiheitsrechtlich in der Verfassung verankert⁴⁴. Hieraus folgt für ihn nicht nur die Forderung nach rechtsformneutraler Unternehmensbesteuerung mit einem weiten der Umsatzsteuer entsprechenden Unternehmensbegriff⁴⁵, sondern auch nach Investitionsneutralität. Hierzu propagiert er 1993 zunächst eine zinsbereinigte Unternehmensteuer⁴⁶. Mittlerweile führt das 2001 eingeführte System einer Zwei-Ebenenbesteuerung mit niedriger Körperschaftsteuerbelastung thesaurierter Gewinne und nachfolgender niedriger Belastung der Ausschüttung auf Anteilseignerebene zu einer (partiell) nachgelagerten Besteuerung von Unternehmensgewinnen⁴⁷, so dass auf weitere Elemente einer Konsumorientierung in der Bemessungsgrundlage verzichtet werden kann.

41 BGBl. I 2004, 1427.

42 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 ff.

43 *J. Lang*, Reform der Unternehmensbesteuerung, StW 1989, 3 ff.; Reform der Unternehmensbesteuerung auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt und zur deutschen Einheit, StW 1990, 107 ff.; International Harmonization of Enterprise Taxation, Keio Law Review 1993, p. 65; Unternehmenssteuerreform, in FS für D. Schneider, Wiesbaden 1995, 400; Notwendigkeit und Verwirklichung der Unternehmensteuerreform in der 14. Legislaturperiode, in Harzburger Steuerprotokoll 1999, Köln 2000, 33; Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 (90–115); Der Gordische Knoten einer Steuerreform für Unternehmen, in Universität Passau (Hrsg.), Mentale Blockaden reicher Volkswirtschaften, Schriftenreihe des Neuburger Gesprächskreises, Passau 2006, 11; Unternehmenssteuerreform im Staatenwettbewerb, BB 2006, 1769.

44 *J. Lang*, Reform der Unternehmensbesteuerung auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt und zur deutschen Einheit, StW 1990, 107 (112 ff., 115 ff.).

45 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, DStJG Bd. 24 (2001), 49 (108).

46 *J. Lang*, § 162 des Entwurfs eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Bd. 49, Bonn 1993; vgl. auch Begründung Rz. 478.

47 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, DStJG Bd. 24 (2001), 49 (90 ff.).

Freilich steht die Körperschaftsteuer nur Kapitalgesellschaften offen, was aus *Langs* Sicht der deutschen Personengesellschaftskultur nicht gerecht wird⁴⁸. Unzufrieden mit den offiziellen Ergebnissen der sog. Brühler Kommission, deren Vorschläge sich auf eine Körperschaftsteueroption beschränken, erdenkt *Lang* deshalb die sog. Inhabersteuer⁴⁹, eine niedrige Proportionalsteuer speziell für Personenunternehmen, die der Körperschaftsteuer an die Seite gestellt werden soll. Auf diese Weise eröffnet *Lang* auch Personenunternehmen den Zugang zur proportionalen Niedrigbesteuerung, wie sie sich international für Kapitalgesellschaften herausgebildet hat, trägt aber gleichzeitig den Besonderheiten personalistischer Unternehmensformen Rechnung.

Langs ganzheitlichem Verständnis des Steuersystems ist es zu verdanken, dass er nicht bei den unternehmerischen Einkünften stehen bleibt, sondern die Gefahr, der Benachteiligung von Arbeitseinkünften sieht. Damit die Niedrigbesteuerung investiv verwendeter Unternehmensgewinne gleichheitsrechtlich unangreifbar ist, muss auch Arbeitnehmern eine Möglichkeit begünstigten Sparens eröffnet werden. Hierzu entwickelt *Lang* ein Modell qualifizierter Vorsorgekonten⁵⁰. Er vermeidet damit die spaltende Wirkung dualer Einkommensteuern.

4. Marksteine der Verbindung von Wissenschaft und Praxis: Steuerreformentwürfe

Wie kein anderer hat sich *Joachim Lang* zudem von Beginn an für die legistische Umsetzung der Theorie interessiert, einerseits unnachgiebig hinsichtlich der Forderungen, die sich aus einem Gerechtigkeitsystem ergeben, gleichzeitig aber mit großem Realitätssinn für die Besteuerungspraxis. Hier zählen sich die Jahre in der Finanzverwaltung aus. Seine Vorschläge zur Reform des materiellen Steuerrechts reflektieren stets auch deren Vollziehbarkeit. Systematisierung des Steuerrechts bleibt bei ihm nicht theorielastige abstrakte Forderung, sondern mündet in konkret ausformulierte Gesetzgebungsvorschläge. Dabei legt *Lang* hohe Kreativität gepaart mit großer Präzision im Gebrauch der Fachsprache an den Tag. Der virtuose Umgang mit einer Verweisungstechnik, die nur dann funktioniert, wenn ihr ein in sich geschlossenes Konzept zugrunde liegt, sorgt für schlanke Texte. Das Ergebnis sind klar abgefasste Normen, die mit beträchtlich viel weniger Text auskommen als das unsystematisch dem Einzelproblem verhaftete geltende Steuerrecht. In der Systematisierung des Steuerrechts liegt für *Lang* der Schlüssel zur Vereinfachung.

48 Kritisch dazu in dieser Schrift R. Seer, S. 655.

49 Veröffentlicht als Anhang Nr. 1 der Brühler Empfehlungen, BMF-Schriftenreihe, Heft 66, Bonn 1999.

50 § 31 EStG-E im Kölner Entwurf, vgl. J. Lang, (Sprecher), N. Herzig, J. Hey, H.-G. Horlemann, J. Pelka, H.-J. Pezzer, R. Seer, K. Tipke (beratend), Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Köln 2005.

Mittlerweile liegt eine ganze Reihe umfassender Steuergesetzgebungsvorschläge aus der Feder von Wissenschaftlern vor⁵¹. *Joachim Lang* kann auf diesem Gebiet als Vorreiter bezeichnet werden. Bereits 1985 überrascht er auf einem Symposium zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms Universität Münster mit ausformulierten Vorschlägen für eine Systematisierung der Einkommensteuer⁵². Damit hat *Joachim Lang* den Grundstein gelegt für zahlreiche Gesetzgebungsprojekte.

Roman Seer beschreibt in seiner Würdigung zum 60. Geburtstag von *Joachim Lang*⁵³ dessen Begeisterung anlässlich des ihm von Bundesfinanzminister Theodor Waigel erteilten Auftrags, ein Steuergesetzbuch für die osteuropäischen Staaten⁵⁴ zu verfassen. Innerhalb weniger Monate gelingt *Lang* im Sommer 1992 die Niederschrift eines Gesetzestextes, der bis hin zu Vorschriften des Allgemeinen Steuerrechts und Steuerverfahrensrechts den begründeten Entwurf eines Gesamtsteuersystems enthält. Zu Recht vergleicht *Seer* diese erstaunliche Leistung eines Einzelkämpfers mit der Schaffung der Reichsabgabenordnung durch Enno Becker.

Bemerkenswert ist, dass dieses kreative Feuer immer wieder von neuem entfacht werden kann und *Langs* Begeisterung für die Gesetzgebungsarbeit auf andere überspringt. So stürzt sich *Joachim Lang* 10 Jahre später, herausgefordert von einer Ausschreibung der Humanistischen Stiftung, mit einem Team und demselben kreativen Elan in den Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzbuchs⁵⁵. Dieser wird schließlich Grundlage der von *Joachim Lang* geleiteten „Kommission Steuergesetzbuch“ unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft⁵⁶. *Lang* gelingt es, über 70 Experten aus allen Bereichen des Steuerrechts für die Mitarbeit zu gewinnen. Besonders breite Anerkennung findet das maßgeblich auf eine Idee *Joachim Langs* zurückzuführende sog. Vier-Säulen-Modell zur Reform der Kommunalsteuern⁵⁷. Neu an diesem Vorschlag ist vor allem die Beteiligung der Betriebsstättenkommunen an der Lohnsteuer. Es war *Joachim Lang*, der gemeinsam mit Friedrich Merz in der Lobby des Hiltons am Gendarmenmarkt die Erkenntnis hatte, dass sich auf diese Weise das sog. „Speckgürtelproblem“ eines kommunalen Zuschlags auf die Einkommensteuer

51 Vgl. insbesondere die Gesetzesentwürfe von *Paul Kirchhof* im Rahmen der Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch zum Einkommen- und Umsatzsteuerrecht, ferner die durch die Ausschreibung der Humanistischen Stiftung initiierten Entwürfe von *M. Elicker*, Entwurf einer proportionalen Netto-Einkommensteuer, Köln 2004 und *J. Mitschke*, Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts, Köln 2004.

52 *J. Lang*, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Münsteraner Symposium, Band II, Köln 1985.

53 *R. Seer*, *Joachim Lang* sechzig Jahre, *StuW* 2000, 301 (302).

54 Entwurf eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Band 49, Bonn 1993.

55 *J. Lang*, (Sprecher), *N. Herzig*, *J. Hey*, *H.-G. Horlemann*, *J. Pelka*, *H.-J. Pezzer*, *R. Seer*, *K. Tipke* (beratend), Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Köln 2005.

56 Kommission „Steuergesetzbuch“ (Vorsitzender: *J. Lang*), Steuerpolitisches Programm, Berlin 2006; Kommission „Steuergesetzbuch“ (Vorsitzender: *J. Lang*), Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Berlin 2008.

57 Siehe Kommission „Steuergesetzbuch“, *Wirtschaft Regional*, Berlin 2010, S. 26.

lösen lässt und den Kommunen ein zusätzlicher Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben wird.

Lang ist in all diesen Arbeitsgruppen der Motor, dabei stets diskussionsfreudig und kompromissbereit. Es geht ihm nicht darum, stur seine eigene Auffassung durchzusetzen, sondern eine sachgerechte und praktikable Lösung zu finden. Doch das Verfassen der Gesetzestexte lässt er sich in der Regel nicht nehmen. Hier ist er der unbestrittene Meister.

VI. *Joachim Lang* und die Politik

Sein Interesse an praktisch-gesetzgeberischer Konkretisierung steuerwissenschaftlicher Erkenntnis prädestiniert *Joachim Lang* zum Ratgeber der Politik. Erstmals wird er 1984 in die durch die Landesregierung Baden-Württemberg eingesetzte Arbeitsgruppe Steuerreform berufen⁵⁸. Später ist er Mitglied der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts⁵⁹ und entwickelt als stellvertretender Vorsitzender der Brühler Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung⁶⁰ die sog. „Inhabersteuer“. Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wird er häufig als unabhängiger Sachverständiger gehört.

Lang wird dabei nicht müde, für systematische, in sich schlüssige Regelungen zu werben, den Systembruch scharf zu kritisieren. Er lässt sich auch nicht von dem Politikeranwurf beirren, eine Unternehmensteuerreform werde nicht für Professoren gemacht, sondern weist – im Ton stets konziliant, in der Sache unnachgiebig – darauf hin, dass sich die von der Politik so gerne beschworene Steuervereinfachung nur durch Systematisierung der Materie erreichen lässt. Jeder Systembruch zieht Rechtsunsicherheit und unzählige Abgrenzungstreitigkeiten nach sich, macht das Recht labil, provoziert permanente gesetzgeberische Nachbesserungen. Die Forderung nach einer dem Systemgedanken verpflichteten Gesetzgebung ist eben kein Selbstzweck.

VII. Verdienste um die Fortentwicklung der Steuerwissenschaften

Als *Lang* beginnt, sich mit dem Steuerrecht zu beschäftigen, handelt es sich wissenschaftlich noch weitgehend um eine terra incognita. Zwar genießt die deutsche Finanzwissenschaft der Nachkriegsära internationales Ansehen, doch die Rechtswissenschaft vernachlässigt das Steuerrecht. Die Gründung der

58 Arbeitsgruppe Steuerreform, eingesetzt durch die Landesregierung Baden-Württemberg am 3.10.1984, Steuern der neunziger Jahre, Leitlinien für eine Reform, Stuttgart 1987 (Mitglied der Arbeitsgruppe).

59 Vgl. Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 40, Bonn 1988.

60 Vgl. Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des BMF, Band 66, Berlin 1999.

Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft im Jahr 1975, an der *Joachim Lang* mitwirkt, stellt eine Kehrtwende dar und bildet einen Meilenstein für die Entwicklung der Steuerrechtswissenschaft. Von 1975 bis 1981 gehört *Joachim Lang* dem Vorstand als Schriftführer an. 1993 wird er zum Vorsitzenden der Gesellschaft gewählt, ein Amt, das er bis 1999 innehat. Als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft hat sein Wort bis heute für die inhaltliche Ausrichtung der Jahrestagungen erhebliches Gewicht.

Seit über 20 Jahren prägt *Joachim Lang* zudem als geschäftsführender Herausgeber die Zeitschrift *Steuer und Wirtschaft*. Wer die Editorials seit 1989 verfolgt, erkennt, wie er seismographisch aktuelle Probleme aufgreift, Trends und Entwicklungen prognostiziert und der steuerwissenschaftlichen Debatte damit Orientierung gibt. Es handelt sich nach wie vor um die einzige Zeitschrift im Steuerrecht mit primär wissenschaftlichem Ansatz, vergleichbar den Archivzeitschriften auf anderen Rechtsgebieten. Dem Trend zu Kurzbeiträgen hat sich *Lang* zum Glück erfolgreich verwehrt. Damit ist *Steuer und Wirtschaft* – abgesehen von den rein ökonomischen Zeitschriften – das einzige Medium auf dem deutschen Markt, in dem längere Grundlagenbeiträge ein Forum finden, in dem Nachwuchswissenschaftler neue Ideen präsentieren und in dem Probleme auch disziplinenübergreifend wissenschaftlich ausdiskutiert werden können. Denn *Joachim Lang* nimmt den Untertitel „Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften“ ernst⁶¹, indem er den Diskurs zwischen Ökonomen und Juristen aktiv fördert. Ihm ist es zu verdanken, dass *Steuer und Wirtschaft* heute auch unter Ökonomen hochangesehen ist und im JOURQUAL2-Teilranking „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ als beste deutschsprachige Zeitschrift geführt wird⁶².

Dabei scheut sich *Joachim Lang* auch nicht, sein Anliegen für ein gerechtes und systematisches Steuerrecht einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Immer wieder hat er sich in der Tagespresse zu Wort gemeldet. Im Beirat für Steuergerechtigkeit wendet er sich in Beilagen zum steuertip vornehmlich an Steuerpraktiker. In einem aktuellen Buchprojekt sollen die Gerechtigkeitsdefizite des geltenden Steuerrechts einem Laienpublikum verständlich gemacht werden. *Lang* versteht sich hier nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Schriftsteller.

VIII. Internationalität

Joachim Lang ist es gelungen, dem Systemdenken der Kölner Schule über die Landesgrenzen hinweg zu hohem Ansehen zu verhelfen. Wissenschaftliche Kontakte pflegt er außer zu den Niederlanden, Luxemburg, Italien, Spanien und der Türkei vor allem zu Japan und Brasilien, wohin ihn verschiedene Forschungsreisen führen. Das Instituto Brasileiro de Direito Tributário in São

⁶¹ Siehe *J. Lang*, Geleitwort zu *StuW* 1991, 1.

⁶² Vgl. *Henning-Thurau/Walsh/Schrader*, VHB-JOURQUAL: Ein Ranking von betriebswirtschaftlich-relevanten Zeitschriften auf der Grundlage von Expertenurteilen, in *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Jg. 56 (2003), 520 ff.

Paulo machte ihn zum Ehrenmitglied. Wie groß das Interesse und die Wertschätzung sind, wird auch dadurch deutlich, dass die von *Joachim Lang* verfassten Teile des Tipke/Lang 2008 ins Brasilianische übersetzt wurden⁶³.

In Russland und Osteuropa wird *Joachim Lang* verschiedentlich als Berater der Gesetzgebung tätig⁶⁴. Diesem Engagement ist es zu verdanken, dass 1994 auf der Grundlage seines „Entwurfs eines Steuergesetzes“ in Kroatien die zinsbereinigte Unternehmensteuer eingeführt werden konnte⁶⁵. Auch in Russland wird *Lang*, entsandt vom Bundesministerium der Finanzen, als Berater des Steuerreformprozesses hoch geschätzt. Der ins Russische übersetzte Entwurf eines Steuergesetzbuchs wurde zwar nur in Teilen umgesetzt, prägt aber die Debatte um die Rechtsstaatlichkeit der Besteuerung in Russland nachhaltig⁶⁶.

Die früh erkannte Bedeutung der Rechtsvergleichung in einem zusammenwachsenden Europa war *Joachim Lang* Anlass, gemeinsam mit *Dieter Birk* und einer Reihe von Kollegen aus dem Europäischen Ausland das „Academic Committee of European Tax Law“ ins Leben zu rufen, aus dem später die „European Association of Tax Law Professors“ hervorgeht. Ebenso wie die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft auf nationaler Ebene leistet die European Association of Tax Law Professors einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Steuerrechtswissenschaftsgemeinschaft. *Joachim Lang* hat hieran maßgeblichen Anteil und ist bei den ausländischen Kollegen wissenschaftlich hoch angesehen und menschlich beliebt. So war es *Joachim Lang* eine besondere Freude, dass Grundfragen der Kapitaleinkommensbesteuerung, ein Bereich, in dem *Lang* wegweisend gearbeitet hat, 2003 auf dem EATLP-Kongress „The Notion of Income from Capital“ in Köln erörtert wurden.

IX. Der Hochschullehrer

Joachim Lang ist mit Leib und Seele Hochschullehrer. Er hat knapp 100 Dissertationen betreut und drei Schüler habilitiert. Dass alle drei Schüler mittlerweile renommierte Steuerrechtslehrstühle innehaben, ist *Langs* besonderer Gabe geschuldet, Nachwuchswissenschaftler zu entdecken, sie für eine Hochschullaufbahn zu gewinnen und ihre Talente zu fördern. Mit seinen Schülern verbindet ihn eine hohe wissenschaftliche Übereinstimmung. Sie verdanken ihm viel.

Lang vermag jungen Menschen die politische ebenso wie die praktische Dimension der Materie so anschaulich zu vermitteln, dass sie noch Jahrzehnte später

63 Brasilianische Übersetzung von *L. D. Furquim* der von *J. Lang* verfassten §§ 1 bis 10: *Direito Tributário*, vol. I, Porto Alegre (Brasilien) 2008.

64 Siehe hierzu *J. Lang*, *The Concept of a Tax Code*, in: M. Rose (Hrsg.), *Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies*, Stuttgart 1999, 185.

65 Vgl. *Wagner/Wenger*, *Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien*, in: Sadowski/Czap/Wächter (Hrsg.), *Regulierung und Unternehmenspolitik*, 1996, 399 ff.

66 Siehe *J. Lang*, *Zum Entstehen des russischen Steuerkodex*, in: FS für G. Brunner, Baden-Baden 2001, 297; ferner *A. Lessowa*, *Die allgemeinen Besteuerungsprinzipien in der russischen Verfassung und im russischen Steuerkodex*, *StuW* 2000, 475 ff.

von seinen Vorlesungen schwärmen. Bei ihm ist Steuerrecht nicht „trocken“. Die Studenten spüren, dass sein Zorn über ungerechte, unverständliche, nicht vollziehbare Steuerrechtsnormen authentisch ist. Seiner Fähigkeit, die Studierenden für Gerechtigkeitsfragen ebenso zu begeistern wie für die kreative Lösung praktischer Probleme, sind viele Steuerrechtskarrieren zu verdanken.

Dazu trägt bei, dass *Joachim Lang* auch im Massenbetrieb der Universität zu Köln Menschlichkeit im Umgang mit „seinen“ Studenten ausstrahlt. Er hat es nicht nötig, Studenten die fachliche Überlegenheit spüren zu lassen. Im Gegenteil sucht er den Diskurs mit den Studenten und lässt sich von ihrer kritischen, noch unvoreingenommenen Sichtweise auf das Steuerrecht inspirieren. Dabei interessieren ihn nicht nur die Studienleistungen, sondern auch der persönliche Hintergrund. Von außeruniversitären Leistungen lässt er sich genauso beeindruckend wie von der perfekt gelösten Klausur.

Im Institut für Steuerrecht sorgt er für eine offene Atmosphäre. In ausgedehnten Mittagessen mit wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern werden keineswegs nur Fachprobleme erörtert, sondern auch politische Ereignisse, die neuesten Kinofilme – *Lang* ist ein großer Cineast – oder der kürzlich gelesene Roman. Mit Freude erfüllt ihn, dass im Institut langjährige Freundschaften zwischen den Mitarbeitern entstehen, nicht selten gekrönt durch sog. „Institutsehen“.

Legendär sind die Valser Skiseminare. *Lang* liebt es, die Studenten für dieses einzigartige Skigebiet zu begeistern. Als ehemaliger Skilehrer steckt er die Studenten dabei läuferisch locker in die Tasche. Geadelt wird, wer sich mit ihm auf eine Tiefschnee-Erkundung begibt. Doch auch wer kein Interesse am Wintersport hat, kommt auf seine Kosten. In der Bergluft lässt es sich genauso hochkonzentriert über Steuerrecht diskutieren wie ausgelassen feiern. *Lang* ist auch bei letzterem mit dabei.

1990 überreichten ihm seine Mitarbeiter zum 50. Geburtstag eine in kostbares Leder gebundene Festschrift mit dem Titel „Steuerrecht zwischen Sinn und Wahn“ mit humorigen Beiträgen von *Frank Balmes*, *Wolfgang Lingemann*, *Jörg R. Nickel*, *Roman Seer*, *Wolfram Starke*, *Christine Velten* (dichtendes Herzstück des Instituts) und Gastwissenschaftler *Diego Marín-Barnuevo Fabo*, heute ein international bekannter Steuerrechtler. Das von *Lingemann* fotografierte Porträt zeigt keinen ernst dreinblickenden Wissenschaftler, sondern einen glücklich lächelnden Bayern im Bogner-Skianzug, der soeben einen unberührten Tiefschneehang erobert hat.

X. Vielseitigkeit: Ein Kopf – vier Berufe

Zweifel seiner Schüler an der Karrierewahl des Hochschullehrers wusste *Joachim Lang* immer mit dem Hinweis auf das Maß an Autonomie und Gestaltungsfreiheit, das man – allen hochschulpolitischen Fehlentwicklungen zum Trotz – nach wie vor als Hochschullehrer genießt, zu zerstreuen. Er übte letztlich vier Berufe aus, den des Wissenschaftlers und Schriftstellers, des Leh-

rers, des Politikberaters und schließlich den des Rechtsanwalts und Steuerberaters.

Bis heute ist *Joachim Lang* nicht nur wissenschaftlich tätig, sondern auch in der steuerlichen Rechtsberatung. Hier sieht er seine Aufgabe vor allem in der Führung von Musterprozessen, die er nicht nur in das Mandanteninteresse, sondern auch in das Interesse einer systematischen und gerechten Fortentwicklung des Steuerrechts stellt⁶⁷. Die Aufgabe des Steuerberaters liege nicht in der Formulierung maximaler Steuerminderungspositionen. Vielmehr trage der Steuerberater „die Verantwortung für eine Gestaltung nach Prinzipien und Regeln, die auch der Richter als „gerecht“ nachvollziehen kann“. Für die planungssichere Gestaltung benötige der Steuerberater „sozusagen einen Kompass der Steuergerechtigkeit, basierend auf einem wissenschaftlich fundiertem Wissen um die verfassungsrechtliche Dogmatik der Steuergerechtigkeit“⁶⁸.

Dass diese Ausgewogenheit auch bei der Finanzverwaltung Gehör findet, belegen die kürzlich von *Joachim Lang* verfassten „Leitlinien für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung ästhetisch-chirurgischer Maßnahmen“⁶⁹, mit denen er eine von der Finanzverwaltung akzeptierte Handreichung entwickelt hat.

XI. *Joachim Lang* privat

Heimisch geworden ist der Süddeutsche *Joachim Lang* im Bergischen Land, auch wenn sich dessen Erhebungen gegen das Bodensee-Bergpanorama seiner Kindertage kümmerlich ausnehmen. Doch er schätzt die gegenüber der Kölner Bucht klarere Luft in Bensberg. Hier verfasste *Lang* seine Habilitationsschrift, mental unterstützt von seiner Frau Christine, im Vorwort wie folgt dokumentiert: „Dass ich diese Herausforderung psychisch durchgestanden habe, verdanke ich meiner lieben Frau, treue Gefährtin gerade an jenen Stellen, wo der Weg zu enden schien ...“. Die deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte *Lang*, seinen Biorythmus in einem Arbeitstag von früh bis tief in die Nacht zu leben. Seit seiner Jugendzeit ein begeisterter Sportler, lief er täglich im bergigen Bensberger Wald die berüchtigte 10-km-Trainingsstrecke von *Hennes Weisweiler*, mit dem der 1. FC Köln damals deutscher Meister wurde. So kehrte er nach seiner Darmstädter Zeit selbstverständlich dorthin zurück, wo bereits sein Arbeitsleben in die harmonische Intimität seiner Familie eingebettet war und wo er den Bewegungsmangel der unzähligen am Schreibtisch verbrachten Stunden in ausgedehnten Waldläufen oder auf dem nahegelegenen Golfplatz ausgleichen kann.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist bei *Joachim Lang* nicht nur Theorie, sondern kommt sowohl in seiner eigenen Vita als auch in der Unterstützung

67 *J. Lang*, Steuerberatung und Steuergerechtigkeit, in FS für J. Pelka, München 2010, 51.

68 *J. Lang*, Steuerberatung und Steuergerechtigkeit, in FS für J. Pelka, München 2010, 51, 65.

69 Hrsg. von der Gesellschaft für Ästhetische Chirurgie Deutschland e.V., Bad Soden 2009.

von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Kindern zum Ausdruck. *Lang* ist kein ferner berühmter Wissenschaftlervater, sondern stets präsent. Voller Stolz verfolgt er die beruflichen Erfolge seines Sohnes und seiner drei Töchter, wünscht ihnen aber gleichzeitig auch persönliche Erfüllung durch eine Familie.

XII. *Joachim Lang* und die Zukunft des Steuerrechts

Das Steuerrecht braucht *Joachim Lang*. Verglichen mit den 1970er Jahren, in die *Langs* erste Schritte im Steuerrecht zurückreichen, ist das Feld der Steuerrechtswissenschaft zwar mittlerweile gut bestellt. In seinem geradezu missionarischen Eintreten für ein gerechteres Steuerrecht, seinem unermüdlichen Werben für Steuergerechtigkeitsreformen bleibt *Joachim Lang* jedoch einzigartig. Seine Schaffenskraft ist ungebrochen, wie eine Fülle kürzlich erschienener Beiträge zu Grundsatzfragen belegt⁷⁰. Wir hoffen, dass er sich noch lange in die Diskussion einmischen wird.

Köln, Bochum, Münster,

Klaus Tipke Roman Seer Johanna Hey Joachim Englisch

⁷⁰ *J. Lang*, Der Stellenwert des objektiven Nettoprinzip im deutschen Einkommensteuerrecht, *StuW* 2007, 3 ff.; Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, *StuW* 2008, 189; Familiensteuergerechtigkeit, *DB* 2010, Beilage Standpunkte zu Heft 5, 9 f.; Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in *FS für H. Schaumburg*, Köln 2009, 45.

